

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE FACHSCHAFTSRÄTE
DER
FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 24.05.2023**

Gemäß § 7 lit. f) der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB Nr. 39/2022) beschließt das Studierendenparlament die folgende Geschäftsordnung für die Fachschaftsräte.

§ 1

Vorstand des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) der jeweiligen Fachschaft nach § 12 der Satzung der Studierendenschaft wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Person als Vorsitzende*n und eine Person als Stellvertreter*in und eine Person als Finanzreferent*in. Diese drei Personen bilden den Vorstand des FSR. Eine Neuwahl für alle Funktionen oder für einzelne Funktionen muss auf Antrag von drei FSR-Mitgliedern auf die Tagesordnung nach § 3 Abs. 1 gesetzt werden oder wenn ein Vorstandsmitglied den Rücktritt erklärt oder wenn ein Vorstandsmitglied aus der Studierendenschaft ausscheidet.
- (2) Die*der Vorsitzende*in leitet die Sitzungen des Fachschaftsrats. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied, ersatzweise durch eine*n Alterspräsident*in, geleitet. Für die Dauer der Sitzung übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus.

§ 2 FSR-Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des FSR sind gemäß § 3 der Satzung der Studierendenschaft grundsätzlich öffentlich. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird auch in einer Hybrid-Sitzung (gemischte Online- und Präsenz-Teilnahme an der Sitzung) gewahrt, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden FSR-Mitglieder in Präsenz teilnehmen.
- (2) Der FSR ist ein Kollegialorgan und tagt in wöchentlicher Arbeitssitzung. Der Sitzungstag und -uhrzeit, sowie der Sitzungsort für die FSR-Sitzungen wird durch den FSR festgelegt und öffentlich auf der Website des FSR bekanntgemacht. Das Aussprechen einer förmlichen Einladung entfällt.
- (3) In dringenden Fällen tritt der FSR auf Verlangen des FSR-Vorstands unverzüglich unter Wahrung der Fristen gemäß § 3 zusammen. Die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Sitzung dürfen nur die Sachverhalte des dringenden Falles beinhalten.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der FSR-Vorstand stellt unter Berücksichtigung von Vorschlägen und Anträgen 24 Stunden vor der FSR-Sitzung einen Tagesordnungsvorschlag auf, der den FSR-Mitgliedern fristwährend mitgeteilt wird.
- (2) Die öffentlichen Teile der Tagesordnung, sowie Sitzungsort und -zeit werden auf der Website des FSR oder durch Aushang spätestens 12 Stunden vor der jeweiligen Sitzung veröffentlicht.
- (3) Die Tagesordnung wird nach Inhalt und Reihenfolge zu Beginn der FSR-Sitzung festgestellt.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn die Sitzung unter den Bedingungen der §§ 2 und 3 ordnungsgemäß abgehalten wird.
- (2) Nehmen mehr FSR-Mitglieder online an einer hybriden FSR-Sitzung teil als in Präsenz, sind die online-teilnehmenden FSR-Mitglieder grundsätzlich nicht stimmberechtigt.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Mitglieder des FSR können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind als solche deutlich zu kennzeichnen und können mündlich gestellt werden.
Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a. Übergang zur Tagesordnung
 - b. Überweisung eines Gegenstandes an ein anderes Gremium
 - c. Unterbrechung der Sitzung
 - d. Wiedereintritt in die Beratung

- e. Wiederholung einer Abstimmung
 - f. Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes
 - g. Schluss der Redeliste
 - h. Schluss der Aussprache
 - i. Vertagung der Beschlussfassung über einen Sachantrag
 - j. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - k. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (TOP) oder Antrag
 - l. Schluss der Sitzung
 - m. Begrenzung der Redezeit
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie sind durch den Ruf „Zur Geschäftsordnung“ zu kennzeichnen. Auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Wahl oder Abstimmung läuft oder eine Person redet.
 - (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einer Rede für und gegen den Antrag abzustimmen. Die Gegenrede muss begründet werden. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

§ 6

Redemöglichkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu jedem TOP ein*e Berichterstatter*in zu benennen, die*der in den TOP einführt, eine Sachdarstellung gibt und Fragen beantwortet. Zur Sache darf gesprochen werden, wenn der Tagesordnungspunkt aufgerufen ist und die Sitzungsleitung das Wort dazu erteilt hat. Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen; dies gilt auch für die Sitzungsleitung, wenn sie zur Sache sprechen will.
- (2) Die*der benannte Berichterstatter*in erhält jederzeit außerhalb der Reihung das Wort.
- (3) Mitglieder der Studierendenschaft und andere dürfen durch Redebeiträge an der Sitzung teilnehmen. Auf Antrag eines FSR-Mitglieds kann dieses Rederecht ganz oder teilweise für die Dauer der Sitzung oder des Tagesordnungspunktes entzogen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung stellt einen geordneten und zügigen Ablauf der Sitzung sicher. Dazu kann das Recht der Reihung von Redebeiträgen und weiterer Rechte auch auf die*den Berichterstatter*in übertragen werden.
- (5) Nach einer Abstimmung kann zum eigenen Votum eine Erklärung abgegeben werden. Diese muss auf Wunsch in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder mit „Ja“ zustimmt. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder mit „Nein“ stimmt. Ein Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn die anwesenden FSR-Mitglieder mit einfacher Mehrheit mit „Enthaltung“ stimmen.
- (2) FSR-Mitglieder können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Der FSR stimmt offen durch Handzeichen ab. Auf Verlangen eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt. Abstimmungen finden nur zu Sachverhalten statt, die in der Tagesordnung vorher angekündigt sind. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ finden keine Abstimmungen statt.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Lässt sich ein Weitergehen eines Antrages nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des FSR wird von einem vorher bestimmten FSR-Mitglied ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Vor- und Nachnamen der anwesenden und abwesenden FSR-Mitglieder und wer in Präsenz und wer Online teilnimmt, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung des FSR seinen Mitgliedern zugestellt.
- (2) Das Protokoll ist genehmigt, wenn ihm nicht binnen drei Tagen nach Zusendung an die FSR-Mitglieder schriftlich widersprochen wird. Der Widerspruch ist an die*den Vorsitzende*n des FSR zu richten.
- (3) Die öffentlichen Protokolle sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist online auf der Website des FSR zu veröffentlichen. Sofern dies durch andere Ordnungen bestimmt wurde, ist gleichzeitig das öffentliche und nichtöffentliche Protokoll an das Büro des AstA zu übersenden.

§ 9 Auslegungsfragen

- (1) Ist in einer FSR-Sitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie in einem nicht geregelten Tatbestand verfahren werden soll, so können die Fragen mit Wirkung für die laufende Sitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern entschieden werden.
- (2) Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch Ergänzung der FSR-Geschäftsordnung durch Beschluss des Studierendenparlaments entschieden werden.

§ 10 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit dabei nicht zwingende Rechtsvorschriften verletzt werden, im Einzelfall abgewichen werden, sofern kein FSR-Mitglied widerspricht.
- (2) In Fällen von Dringlichkeit kann ein Tagesordnungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Aufschub einer Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des FSR einen nicht unerheblichen Schaden verursachen würde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 24.05.2023 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom xx.xx.2023.

Münster, den xx.xx.2023

Janne Strauß
Präsidentin des Studierendenparlaments
der FH Münster